

Fachbereich 2 - Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung
Sachbearbeiter(in): Bernd Pfaff, Fachbereichsleiter
28.03.2012

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)

18.04.2012

Löschwasserversorgung Hofgut Rottenmünster**Beschlussvorschlag:**

Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss stimmt der finanziellen Beteiligung zur Errichtung eines Löschwasserteichs für das Hofgut St. Leonhard Rottenmünster zu.

Begründung:Ausgangslage:

Die ENRW betreibt bis dato eine alte Wasserversorgungsleitung aus Graugussrohren (vermutlich aus den 40er-Jahren), die ursprünglich zur Wasserversorgung von Bühlingen diente. Die Leitung führt vom Übergabeschacht am Reitplatz an der Stadionstrasse über das Hofgut St. Leonard nach Bühlingen hinunter. Bis ins Jahr 1982 war diese Leitung als Versorgungsleitung für Bühlingen auch in Betrieb. Seit dem Neubau der Versorgungsleitung – die neue Trasse wird parallel zur Stadionstrasse geführt – dient diese Leitung seit 30 Jahren nur noch der Entnahme von Löschwasser für das Hofgut – bisher zu Übungszwecken. Eine neue Trinkwasserleitung der ENRW für das Hofgut war immer entbehrlich, da das Hofgut über ergiebige Quellen, also ausreichend Eigenwasser verfügt.

Nun muss die ENRW diese Leitung auch als Löschwasserleitung außer Betrieb nehmen. Der Zustand der alten Leitung ist erdenklich schlecht, ein Rohrbruch bestätigt diesen Eindruck. Die in Rede stehende Leitung besitzt auch keine Systemtrennung zum öffentlichen Wasserleitungsnetz, sodass die derzeitigen qualitativen und hygienetechnischen Erfordernisse nicht erfüllt werden. Hinzu kommt, wie die Feuerwehrrübungen zeigen, dass sich der Querschnitt der Leitung auf nur noch ein Drittel des ursprünglichen Durchmessers (DN 125) verringert hat.

Die ausreichende Löschwasserversorgung für das Hofgut ist somit nicht mehr sichergestellt. Der noch vorhandene, aber ebenfalls marode gewordene kleine Wasserspeicher auf dem Hofgut mit 90 m³ reicht allein nicht aus, er war nur eine Ergänzung zur Löschwasserleitung.

Aufgaben und Zuständigkeit:

Die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Städte und Gemeinden. So hat nach § 3 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg die Kommune für die ständige Bereitstellung von Löschwasservorräten (...) zu sorgen. Diese Aufgabe ist eine Pflichtaufgabe der Stadt oder Gemeinde. Grundsätzlich kann die Bereitstellung durch das öffentliche Trinkwassernetz und (nichtöffentliche) Löschwasserversorgungsanlagen (zum Beispiel Löschwasserteiche) erfolgen. Da die Kommunen aber nicht jedes Brandrisiko abdecken können, wird in den Grundschutz und den

Objektschutz unterschieden. Der Grundschutz umfasst dabei die erforderliche Löschwasserversorgung für bebaute Gebiete aufgrund des allgemeinen Brandrisikos. Der Objektschutz geht über den Grundschutz hinaus. In aller Regel kann durch das Trinkwassernetz der Grundschutz gewährleistet werden, der Objektschutz aber nicht, welcher dann üblicherweise vom Eigentümer getragen werden muss.

Die ENRW GmbH & Co. KG ist im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb reiner Löschwasserversorgungsleitungen nicht Aufgabenträger. Sie übernimmt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung. So bleibt diese Aufgabe organisatorisch und finanziell originär bei der Stadt Rottweil.

In besonderen Fällen kann der Eigentümer (und nicht die Kommune) in die Pflicht genommen werden, nämlich dann, wenn das Gebäude „abgelegen“ ist, wie es das Feuerwehrgesetz aber nur sehr unbestimmt formuliert.

Dieser Begriff ist in Bezug auf die Löschwasserversorgung auszulegen. In den Stellungnahmen des Kreisbrandmeisters (siehe Anlagen) geht er davon aus, dass das Hofgut St. Leonard im Sinne des Feuerwehrgesetzes nicht „abgelegen“ ist, so dass die Stadt der Verpflichtung zur Löschwasserversorgung originär nachkommen muss. Wir halten dies für nicht unumstritten. Allerdings schreibt das neue Feuerwehrgesetz vor, dass nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann, geeignete Löschwassereinrichtungen vorzuhalten.

Welche Optionen sind für die Sicherstellung des Löschwassers des Hofgutes möglich?

1. Neubau einer Löschwasserleitung:
Im Ersatz bzw. Austausch könnte eine neue, reine Löschwasserleitung zum Hofgut gelegt werden. Die Kosten hierfür würden circa 70.000,00 Euro betragen.
2. Sanierung des bestehenden Löschwasserbehälters auf dem Hofgut:
Die Kubatur ist mit 90 m³ zu gering und der Standort nach den neuesten feuerwehrtechnischen Erkenntnissen einsatztaktisch auch falsch gelegen; insofern scheidet eine Sanierung aus; eine Kostenschätzung für eine Sanierung wurde dennoch gemacht; allein die Sanierung des bestehenden Bauwerks würde 40.000,00 Euro betragen.
3. Unterirdische Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK):
Hier belaufen sich die Kosten (mit Verlegung, Anschluss und anderem) für zwei Tanks auf mindestens 60.000,00 Euro – 70.000,00 Euro.
4. Bau eines Löschwasserteichs auf dem Gelände des Hofgutes:
Hier standen zunächst Kosten in Höhe von 59.000,00 Euro im Raum. Es wurde von Seiten des Landratsamtes, ergänzend zum Löschwasserteich, noch eine Tragkraftspritze (Pumpe) samt Umhausung eingefordert. Diese Pumpe (circa 10.000,00 Euro Neupreis) ist regelmäßig zu warten und zu unterhalten. Das Rottenmünster hat eine solche Pumpe bereits erworben und da sie auf einem Werksfeuerwehrfahrzeug mit Anhänger untergebracht werden kann, entfällt auch die Umhausung. Der Betriebs- und Unterhaltsaufwand liegt beim Rottenmünster.

Die Gesamtkosten für den 350 m³ großen Löschwasserteich belaufen sich auf 41.800,00 Euro. Das Rottenmünster unterhält diesen Teich zukünftig.

Wir schlagen nun vor, dass sich die Stadt Rottweil mit 50 % an den Finanzierungskosten beteiligt. Dieser Anteil der Stadt ist ein Fixum, auch für den Fall, wenn die Baukosten steigen würden.

Finanzielle Auswirkungen:

Außerplanmäßige Ausgabe: 20.900,00 Euro im Investiven Haushalt Feuerwehr

Anlagen:

Anlage 1 – Schreiben des Kreisbrandmeisters Rumpf vom 12.10.2011 mit Lageplan

Anlage 2 – Schreiben des Kreisbrandmeisters Rumpf vom 03.04.2012